

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Ressort(s):	MEKUN, Abteilung 3, Viebig
Datum:	25.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr. 10, § 42 Begr.	Begründung „[...] und somit der gemessene Stoff freigegeben werden darf“	redaktionell	Ein Stoff darf nicht immer freigegeben werden, wenn die Einhaltung der Freigabewerte nachgewiesen wurde. Die Formulierung „Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosis-kriterium für die Freigabe eingehalten ist.“ ist korrekterweise zu verwenden.	Die Begründung zu § 42 Absatz 2 ist in Satz 4 wie folgt zu ändern: Die Wörter „somit der gemessene Stoff freigegeben werden darf“ ist durch „somit die zuständige Behörde bei Einhaltung der Festlegungen in Anlage 8 davon ausgehen kann, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten ist“ zu ersetzen.
2	Art. 1 Nr. 11. §47 Absatz 1	Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz	inhaltlich	Gemäß § 74 StrlSchG ist man unabhängig vom Nachweis-„Zettel“ mit dem letzten Baustein der Fachkundeforderung im Besitz der erforderlichen Fachkunde. Die Fachkundebescheinigung hat damit nur einen deklaratorischen bzw. Nachweischarakter. Es fehlt die Folge, wenn eine fachkundige Person die Bescheinigung nicht beantragt. Fachkundig ist er ja (zumindest vermeintlich, sofern er die Richtlinie, die für den Bürger gar nicht verbindlich	Klarstellung der Bescheinigungspflicht zumindest in der Begründung, siehe hierzu auch zu Kommentierung des BMUV zu Punkt 8 (Vorschlag BW zu § 47 Abs. 1 Satz 1) der Tabelle der Änderungsvorschläge des FAS, übersandt von Frau Schreyer am 31.03.2023: „Teilweise übernommen, vgl. Art. 1 Nr. 11 RefE („wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt“ ist rechtsförmlich korrekt bedeutet dasselbe wie „ist von der zuständigen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				ist, richtig interpretiert). § 145 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV verlangt lediglich den Besitz der erforderlichen Fachkunde, nicht den Besitz des Fachkunde-„Zettels“. Die Ergänzung des Satzes 2 beseitigt somit aus unserer Sicht nicht die aus der §74 StrlSchG entstehenden Vollzugs-Problematik.	Stelle prüfen und bescheinigen zu lassen“).“ Zusätzlicher Vorschlag: Ergänzung § 145ff. Absatz 1 Nr. 1: „...entweder die für die Anwendung erforderliche und gemäß § 47 Absatz 1 bescheinigte Fachkunde besitzen oder...“
3	Art. 1 Nr. 11. §47 Absatz 1	Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz	inhaltlich	In § 50 wird der Behörde die Möglichkeit eröffnet die „Anerkennung der Fachkunde“ zu widerrufen, die jedoch gemäß § 47 von der zuständigen Behörde zwar „bescheinigt“ aber nicht „anerkannt“ wird. Bescheinigung und Anerkennung sind nicht synonym.	Die Bescheinigung dient als Nachweis der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.
4	Art. 1 Nr. 11. §47 Absatz 1	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen	inhaltlich	Diese Formulierung ist für den Außenstehenden unklar, welche Kursteilnahme ist gemeint? Für was darf die Kursteilnahme nicht länger als 5 Jahre zurückliegen? Für die Beendigung des FK-Erwerbs oder für den Antrag auf Prüfung und Bescheinigung bei der zuständigen Stelle? Die Fachkunde soll spätestens 5 Jahre nach dem ersten-Kurs bescheinigt werden.	Klarstellung des Gewollten und eine Bescheinigungspflicht: Die Kursteilnahme soll beim Antrag auf Bescheinigung der Fachkunde insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurück liegen.
5	Art. 1 Nr. 11. §47 Abs. 6	Für Medizinische Technologinnen für Radiologie und...	redaktionell	Das Strahlenschutzrecht verwendet ausschließlich die männliche Form.	Entweder im gesamten Dokument gendern oder diesen Einzelfall besser streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Art. 1 Nr.12 a) bb) §51 Absatz 1 Nr. 2	...die angewandte Lehrmethode...	redaktionell/inhaltlich	Begriff wird im Sprachgebrauch eher mit Pädagogik und Unterrichtsstil verknüpft. Gemeint ist vermutlich das Kurskonzept (siehe auch Merkblatt Anerkennung von Kursen).	„angewandte Lehrmethode“ durch „Kurskonzept“ ersetzen
7	Art. 1 Nr.12 b) §51 Absatz 2	Der Kursanbieter hat die Behörde, die für die Aufsicht über die Kursstätte zuständig ist, über die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn zu unterrichten und ihr eine Kopie des Anerkennungsbescheides zu übersenden.	inhaltlich	Für die Aufsicht von „Fremdkursen“ sind 2 Wochen nicht ausreichend zur (terminlichen) Planung und Vorbereitung. Insbesondere dann, wenn zusätzlich noch Kursunterlagen im Vorfeld gesichtet werden müssten.	Ersetze „zwei“ gegen „vier“. Neuer Satz 2: Die zuständige Behörde kann zusätzlich die Antragsunterlagen zur Anerkennung beim Kursanbieter anfordern. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3
8	Art. 1 Nr. 15 § 65 Absatz 4	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und Feststellung bereitgestellt werden...	inhaltlich	Was ist mit den anderen Messmöglichkeiten in Absatz 1 Nr. 1 – Ortsdosis, Ortsdosisleistung und Arbeitsplatzkontamination? Warum soll hier (Neufassung Absatz 4 Nr. 1) der SSV plötzlich selbst die Ermittlung der Körperdosis machen (Nr. 1b) und der Messstelle übermitteln? In allen anderen Fällen ermittelt die Messstelle selbst.	„bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft“ streichen oder „Ortsdosis, Ortsdosisleistung und Arbeitsplatzkontamination“ zusätzlich aufzählen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
9	Art. 1 Nr. 18 (und Nr. 25, s.u.)	Der Strahlenschutzbeauftragte...	redaktionell	Der Strahlenschutzverantwortliche ist in der Regel Normadressat.	Ersetze „Strahlenschutzbeauftragte“ durch „Strahlenschutzverantwortliche“
10	Art. 1 Nr. 20, § 94 Abs. 3a	Die Dokumentation nach und die Radionuklidanalyse nach sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.	Inhaltl.	Für die Vollzugsbehörden ist zu spezifizieren was unter „geeignetes Qualitätsmanagementsystem“ verstanden wird.	Die Dokumentation nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind durch ein nach den Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiertes Labor unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.
11	Art. 1 Nr. 21 Buchstabe a § 102 Absatz 2	Satz 2 wird aufgehoben.	inhaltlich	Der Satz sollte beibehalten werden, weil er unverändert zutreffend ist. Die Werte der Anlage 11 Teil D schöpfen den in §99 festgelegten Grenzwert von 0,3mSv/a nicht aus, so dass der Verweis auf § 99 StrlSchV in der Begründung nicht sinnvoll ist. Die Angabe „im Bereich von 10 µSv“ ist außerdem für die geplante Neufassung des §103 relevant. Ohne diesen Satz fehlt für die Behörde in §103 die Beurteilungs-Grundlage zur Befreiung von der Überwachungspflicht.	Satz 2 nicht aufheben.
12	Art. 1 Nr. 23 §116	Ergänzung: Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit	rechtlich/inhaltlich	Frage an das BMUV: ist Satz 2 als eine Ermächtigungsgrundlage zu verstehen, die es ermöglicht kürzere oder auch	Verdeutlichung der Anordnungsbefugnis in der Begründung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.		<p>längere Fristen als „einfachere“ Alternative zur generellen Anordnungsbefugnis nach §179 StrISchG anzuordnen?</p> <p>Falls ja, dann ist die ordnungsrechtliche Ahndung eines Verstoßes gegen eine konkrete behördliche Anordnung nach dem neu gefassten § 116 zwingend erforderlich. Andernfalls ließe sich eine solche Anordnung nicht durchsetzen. Die damaligen Bedenken des BMUV gegen die Schaffung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes in §184 wegen mangelnder Bestimmtheit in §116 greifen im Falle einer konkreten behördlichen Fristsetzung nicht. Insbesondere da §179 Absatz2 StrISchG nicht bußgeldbewehrt ist, könnte man diese Lücke für nicht gemachte/unregelmäßige Konstanzprüfungen hier heilen.</p>	Und Ergänzung eines Bußgeldtatbestandes in § 184.
13	Art. 1 Nr. 25 (und Nr. 18, s.o.)	Der Strahlenschutzbeauftragte...	redaktionell	Der Strahlenschutzverantwortliche ist in der Regel Normadressat.	Ersetze „Strahlenschutzbeauftragte“ durch „Strahlenschutzverantwortliche“
14	Art. 1 Nr. 26 Buchstabe b			Durch Art. 1 Nr. 26 Buchstabe a wird der Regelungsbereich von § 130 Absatz 6 Satz 1 StrISchV auf „Informationen	Einfügen von „Informationen und personenbezogenen“ vor „Daten“ in Satz 1 Halbsatz 1 und 2 und Satz 2.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				und personenbezogene Daten“ erweitert. Zur Klarstellung sollte dieser Wortlaut auch in dem neuen § 130 Absatz 7 StrlSchV verwendet werden.	
15	Art. 1 Nr. 27 §145 Absatz 2	Der SSV hat dafür zu sorgen, dass die technische Durchführung... durch folgende Personen und vor Ort vorgenommen wird.	redaktionell	Nicht eindeutig genug. Die Formulierung „vor Ort“ wird auch in § 85 StrlSchG verwendet, meint in diesem Fall aber nicht zwingend den Ort der technischen Durchführung. Formulierung aus § 14 Absatz 2 Nr. 3 StrlSchG (Teleradiologie) besser.	Ersetze „und vor Ort“ gegen „am Ort der technischen Durchführung“
16	Art. 1 Nr. 40 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) §184 Absatz 2 Nr. 40	Streichung „des Bestimmungsbescheides“	inhaltlich	Unnötiger Änderungsbefehl. In § 183 Absatz 2 oder 4 gibt es nur die „Kopie des Bestimmungsbescheides“	Änderungsbefehl streichen.
17	Art. 1 Nr. 42 §189 Absatz 1 Satz 1	„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vor dem 1. Juli 2002 nach der Röntgenverordnung in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung erworben haben, aber nicht als Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind.	redaktionell	Die Fortgeltungsregelung bezieht sich auf fachkundige Personen, die bis 2001 bzw. 2002 nicht zum SSB bestellt <u>waren</u> .	Vergangenheitsform. Ersetze „sind“ gegen „waren“. Siehe Begründung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
18	Art. 1 Nr. 52 Buchstabe a Anlage 14 Abschnitt I Nr. 1	Einfügen „am gleichen Gerät“	redaktionell	Unklar. Ist tatsächlich dasselbe Gerät oder mehrere baugleiche Gerätetypen gemeint?	Klarstellung .
19	§ 39 Abs. 1 u. 2	<p>§ 39 Einvernehmen bei der spezifischen Freigabe zur Beseitigung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde stellt bei einer beabsichtigten Freigabe zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Megagramm im Kalenderjahr das Einvernehmen mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörde her, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen.</p> <p>(2) Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens der für die be-</p>	inhaltlich	Um bei einer länderübergreifenden Freigabe von Massen von mehr als 10 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe am Standort der vorgesehenen Entsorgungsanlage zu gewährleisten, wurde mit der VO zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 eine Einvernehmensregelung eingeführt. Nach dieser Regelung darf ein bestimmter, in ein anderes Bundesland führender Entsorgungspfad nur dann gewählt werden, wenn die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Stoff freigegeben werden soll, das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde am Standort der Entsorgungsanlage hergestellt hat. Die Behörde am Standort der Entsorgungsanlage teilt das fehlende Einvernehmen innerhalb von 30 Tagen mit, wenn eine Abschätzung ergeben hat, dass das Dosiskriterium der Freigabe nicht eingehalten werden kann. Sofern also keine Mitteilung erfolgt,	<p>§ 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift von § 39 wird wie folgt gefasst: „Einvernehmen bei der spezifischen Freigabe zur Beseitigung und von Metallschrott zum Recycling“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die zuständige Behörde stellt bei einer beabsichtigten Freigabe zur Beseitigung oder bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling von Massen von mehr als 10 Megagramm im Kalenderjahr und bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling bei Vorliegen der Festlegung nach Anlage 8 Teil G Nr. 4 von Massen von mehr als 1 Mg im Kalenderjahr das Einvernehmen mit der für den</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		absichtliche Freigabe zuständigen Behörde versagt wird. Ist auf Grund einer Abschätzung nicht auszuschließen, dass mit der beabsichtigten Freigabe das Dosiskriterium für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage nicht eingehalten wird, so versagt die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen, das Einvernehmen.		<p>kann die Behörde, die die Freigabeentscheidung trifft, davon ausgehen, dass durch die freigegebenen Stoffe am Entsorgungsstandort nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftritt.</p> <p>Die bestehende Regelung zur Herstellung des radiologischen Einvernehmens nach § 39 StrlSchV (ehemals § 29 Absatz 2 Sätze 6 und 7 StrlSchV) ist auf den Fall der Nutzung des Freigabepfad des der spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling zu erweitern. Dabei ist die Massenbegrenzung nach Anlage 8 Teil G Nr. 4 StrlSchV zu berücksichtigen.</p> <p>Die Massenbegrenzung von 10 Mg für das Erfordernis eines radiologischen Einvernehmens bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling stellt unter Berücksichtigung der diesen Freigabewerten zugrundeliegenden Modellen einen konservativen Wert dar.</p>	Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörde her, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen.
20	§ 48		inhaltlich	Unterstützung des niedersächsischen Vorschlags:	Unterstützung des niedersächsischen Vorschlags:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat mit Rundschreiben vom 13.01.2022 - S II 1 - 1512/004-2021.0001 - seine Rechtsauffassung zur Fristberechnung bei der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde und von Kenntnissen im Strahlenschutz dargelegt.</p> <p>Die Ergänzung ist erforderlich, weil das Rundschreiben nicht allen Personen zur Verfügung steht, die eine Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, und das Gewollte nicht offensichtlich aus dem bisherigen Wortlaut hervorgeht.</p>	<p>Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>§ 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem alle Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde erfüllt sind.“</p> <p>b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p>
21	§ 90 Absatz 2 Satz 2 oder § 90 Absatz 1	-	inhaltlich	<p>Unterstützung des niedersächsischen Vorschlags: Adressat von § 90 Absatz 2 StrlSchV ist der Strahlenschutzverantwortliche. Die Gestattung aus § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV kann jedoch auch für Prüfungen durch behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 StrlSchG relevant sein.</p> <p>Es kann auch die Rechtsauffassung vertreten werden, dass Sachverständige</p>	<p>Unterstützung des niedersächsischen Vorschlags: Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Dem § 90 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>die Eignung von Strahlungsmessgeräten in geeigneter Weise beurteilen können und daher grundsätzlich keiner Gestattung aus § 90 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV bedürfen. Dies wäre in § 90 Absatz 1 klarzustellen.</p> <p>Ohne eine der Klarstellungen besteht keine Eindeutigkeit bezüglich der Notwendigkeit einer Gestattung.</p>	<p>Andernfalls: Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut:</p> <p>§ 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Nach den Worten „Der Strahlenschutzverantwortliche“ werden die Worte „und behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes“ eingefügt.</p>
22	§§145/146/147 (siehe auch Kommentar zu Änderungsbefehl Nr. 11)		inhaltlich	Implementierung der Nachweispflicht der Fachkunde mit einer Bescheinigung nach § 47 Absatz 1.	<p>Ergänzung § 145 Absatz 1 Nr. 1: „...entweder die für die Anwendung erforderliche und gemäß § 47 Absatz 1 bescheinigte Fachkunde besitzen oder...“</p> <p>Ergänzung §146 Absatz 1 Nr. 1: „...und die die für die Anwendung erforderliche und gemäß § 47 Absatz 1 bescheinigte Fachkunde im Strahlenschutz besitzen</p> <p>Ergänzung §147 Absatz 1 Nr. 1: „...die erforderliche und gemäß § 47 Absatz 1 bescheinigte Fachkunde im Strahlenschutz besitzen oder...</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
23	§ 184 Bußgeldtatbestand §116		rechtlich/inhaltlich	Die ordnungsrechtliche Ahndung eines Verstoßes gegen eine konkrete behördliche Anordnung nach dem neu gefassten § 116 ist zwingend erforderlich. Andernfalls ließe sich eine solche Anordnung nicht durchsetzen. Die damaligen Bedenken des BMUV gegen die Schaffung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes in §184 wegen mangelnder Bestimmtheit in §116 greifen im Falle einer konkreten behördlichen Fristsetzung nicht. Es ist zu beachten, dass zum aktuellen Zeitpunkt auch kein Bußgeldtatbestand zu §179 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz existiert über den Verstöße gegen angeordnete Konstanzprüfungsfristen gehandelt werden könnten.	Ergänzung eines Bußgeldtatbestandes in § 184.
24	§ 184 Absatz 2 Nummer 11	-	inhaltlich	Insbesondere dann, wenn von der monatlichen Meldung nach Nr. 1 befreit wurde, enthalten die Jahresmeldungen wichtige Informationen für die Aufsicht. Die Nicht-Übersendung führt zu unnötigem Erinnerungsaufwand für die Aufsichtsbehörde, ein Bußgeldtatbestandwürde hier weiterhelfen.	Hinzufügen eines Änderungsbefehls mit folgendem Wortlaut: In § 184 Absatz 2 Nummer 11 werden vor der Angabe „§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2,“ die Worte „§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder“ eingefügt.
25	§ 189 Absatz 5	-	inhaltlich	Solange die Überarbeitung der Fachkunderichtlinien noch nicht abgeschlossen	Verlängerung der Übergangsfrist bis zu einem <u>realistischen</u> Datum an dem die neue Fachkunde-RL fertig ist.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				sen, ist eine Neuankennung sämtlicher Kurse auf Basis der alten FK-RL nicht sinnvoll.	
26					
27					
28					
29					
30					
31					